



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per E-Mail an konsultationen@rtr.at

Wien, 02.11.2023

Stellungnahme von Magenta Telekom zur Begutachtung der KEM V Novelle – Öffentliche Version

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt die T-Mobile Austria GmbH („Magenta Telekom“) an der öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) teil und gibt nachfolgende Stellungnahme ab. Teile der Stellungnahme beinhalten Betriebs- und Geschäftsheimnisse der Magenta Telekom, weshalb eine vertrauliche Version und eine öffentliche Version der Stellungnahme übermittelt werden.

Magenta Telekom bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf der KEM-V Stellung nehmen zu dürfen und begrüßt die Zielsetzung der Novelle, nämlich effektive Maßnahmen gegen Spoofing Aktivitäten zu setzen. Bei Einführung von neuen, weitreichenden Maßnahmen sollte besonders darauf geachtet werden, dass keine unintendierten komplexen Folgewirkungen auftreten, die mehr Schaden als Nutzen verursachen. Insbesondere sollte die Sprachtelefonie über Mobilfunk als Telekommunikationsservice nicht an Attraktivität gegenüber App basierten Substituten verlieren, was jedoch der Fall sein könnte, wenn die Rufnummer für einen Großteil des Auslandsverkehrs zukünftig unterdrückt werden muss.

Magenta Telekom wird im Folgenden konkrete Ergänzungs- und Änderungsvorschläge unterbreiten, durch welche sichergestellt wird, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur effektiven und verhältnismäßigen Zielerreichung beitragen.

Ad Verständlichkeit der Novelle

Die konsultierte KEM-V Novelle zeichnet sich leider nicht durch sprachliche und logische Klarheit aus, was das Verständnis erheblich erschwert. Es sollte im Interesse des Verordnungsgebers sein die Lesbarkeit der KEM-V Novelle möglichst hoch anzusetzen und es damit dem Normunterworfenen zu ermöglichen rasch und zweifelsfrei den Inhalt der Novelle zu erfassen.

Magenta Telekom regt an, die KEM- V Novelle sprachlich zu überarbeiten und die Lesbarkeit zu erhöhen

Ad fehlender Kostenersatz

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und der dafür notwendigen Änderungen bei den operativen, technischen Systemeinheiten entstehen hohe Einmalkosten und darüber hinaus ebenso laufende Kosten für den Betrieb der neuen Komponenten und deren Instandhaltung. Die Novelle zielt darauf ab die Problematik von Auslandsanrufe mit gefälschten Rufnummern zu entschärfen und auf diese Art und Weise die österreichische Bevölkerung vor betrügerischen Anrufen zu schützen. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, weshalb für die getätigten Investitionen zumindest teilweise ein Kostenersatz für die Betreiber vorgesehen werden sollte. Derzeit fehlt eine solche Regelung im vorliegenden Entwurf.

Magenta Telekom regt an, einen Kostenersatz für die Einmal- und laufenden Kosten vorzusehen.

Fehlender Anwendungsfall

Nach eingehender Analyse sind wir zum Schluss gekommen, dass ein sehr häufiger Use-Case, keine Berücksichtigung in der Novelle gefunden hat. Es handelt sich dabei um den Fall „Österreichisches Festnetz ruft Inbound-Roamer“. Eine solche Konstellation wird von § 5a (1) erfasst und die Rufnummer somit anonymisiert. Das nutzt jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit niemanden.

Bei diesem Use-Case gibt es einen „aufsteigenden Ast“ und einen „absteigenden Ast“.

- Aufsteigender Ast: Das österreichische Festnetz ruft eine ausländische mobile Nummer. Der aufsteigende Ast routet den Ruf zum Heimatnetz der angerufenen Nummer.
- Absteigender Ast: Das ausländische Mobilnetz ist nun für die Zustellung verantwortlich. Es kennt den Aufenthalt seines Kunden und erfragt beim Visitornetz eine temporäre MSRN (mobile subscriber roaming number). Im absteigenden Ast wird dann die MSRN als Rufnummer der gerufenen Partei verwendet. Der Ruf findet so zum Zielnetz, wo der Ruf zugestellt wird.

Die vorgenommene Anonymisierung der österreichischen Festnetz-Anruferkennung ist nicht notwendig, weil eben eine temporäre österreichische MSRN adressiert wird. Damit hält sich auch die Gefahr von Spoofing in Grenzen, weil die Verbindung zu dem ausländischen Teilnehmer früher oder später verloren geht. Der ausländische Teilnehmer

wäre aber auch im Ausland nicht vor Spoofing durch österreichische Nummern geschützt. Eine Authentifizierung des Anrufers (unabhängig, ob mobil oder fest) ist nicht sinnvoll möglich.

Magenta Telekom regt an für den oben beschriebenen Fall eine Ausnahmeregelung in der Novelle zu schaffen.

Ad § 5a (1) lit b

Der Verordnungsentwurf verlangt eine Authentifizierung des Anrufers. Offen bleibt wie diese Authentifizierung zu erfolgen hat. Das CAMEL System verfügt zwar über den Mechanismus der Authentifizierung. Es gibt aber keinen Schutz vor einer unautorisierten Nutzung der temporären Rufnummer. Diese kann auch von anderen Teilnehmern angerufen werden. Ein Ruf als solcher kann also nicht authentifiziert werden. Das Netz kann aber prüfen, ob sich eine anrufende Nummer im Ausland befindet und je nach Ergebnis Aktionen setzen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch dringend von der Unterbindung von Rufen abzuraten. Ein Anruf aus dem Ausland passiert nämlich oft viele Transitnetze. Es ist keine Seltenheit, dass eine Anrufernummer in einem Format ankommt, das die üblichen Standards verletzt. In einem solchen Fall wird die Nummer durch eine gewisse Logik im Netz in einen bekannten Standard gebracht. Gemäß dem Entwurf müsste dieser Anruf blockiert werden, selbst wenn es sich um einen korrekten Anruf handelt.

Magenta Telekom regt an in der Novelle klarzustellen, wie eine KEM V konforme Authentifizierung konkret erfolgen soll und von einer Blockade von Anrufen abzusehen.

Ad § 5a (2)

Die Ausnahmeregelung des § 5a (2) wurde laut EB unter anderem für den Einsatz von M2M Diensten geschaffen.

Die Regelung geht jedoch fälschlicherweise davon aus, dass man Anrufe von Magenta M2M Sim Karten gezielt zu einem österreichischen Netz steuern könnte, welches den Auslandsverkehr übernimmt und ihn auf Basis eines Zusammenschaltungsvertrags in ein bestimmtes Zielnetz terminiert. Diese Annahme ist jedoch nicht korrekt. Magenta Telekom kann nicht bestimmen über welches Netz und in wie vielen Transitnetzübergängen ein M2M Ruf nach Österreich geroutet wird. Es wird von den Routingregeln des Host Netzes und den Routingregeln möglicher Transitnetze bestimmt.

Selbst der Einsatz von CAMEL mit dem verlockenden feature „call control“ gibt uns nicht die Macht das Routing eingehender Rufe zu kontrollieren. Deshalb müssen Ausnahmeregelungen wie in § 5a (2) angedacht, immer in allen möglichen Netzen eingetragen werden. Das ist ein hoher administrativer Aufwand.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen M2M Dienste anhand eines Beispiels zu illustrieren, konkret anhand eines Armbands eines Hilfsdienstes für ältere Menschen:

M2M Armbänder für ältere Menschen erfreuen sich großer Beliebtheit. Im Bedarfsfall führt das Armband drei Anrufversuche auf drei vorgespeicherte Rufnummern durch. Die ersten beiden Nummern sind für Angehörige vorgesehen. Die dritte Nummer ist eine echte Notrufnummer eines Rettungsdienstes.

In Grenznähe eingesetzt ist es unvermeidbar, dass auch mal ein Netz des Nachbarlandes genutzt wird. Sobald das der Fall ist und die Notruftaste gedrückt wird, werden die Rufe zu den ersten beiden Kontakten abgesetzt. Da klassisches Roaming eingesetzt wird, gibt es keine temporäre Rufnummer und der Ruf kommt anonymisiert beim Ziel an. Der dritte Ruf zum Rettungsdienst würde auch an der Staatsgrenze anonymisiert. Die Rettungsleitstelle hat aber das Privileg „Calling Line Restriction Override“ nutzen zu dürfen. Diese Funktion hebt die Rufnummernunterdrückung auf.

Klassisches Roaming wird für M2M Anwendungen bevorzugt, um hohe Netzabdeckungen zu erzielen. In den meisten Fällen wird permanent roaming eingesetzt. Deshalb befinden sich viele österreichische M2M SIM Karten im Ausland. Das klassische Roaming bietet heute eine wesentlich bessere Netzabdeckung als CAMEL roaming. Außerdem funktioniert der Dienst auch bei einem CAMEL Ausfall im Heimatnetz.

Die Rufnummer des Anrufers wird für die Identifikation des Gerätes benötigt. Viele unserer M2M Anwendungen werden von österreichischen Unternehmen genutzt, deren Produkte in der ganzen Welt vertrieben werden. Gemäß dieser Verordnung würden alle ihre Rufe nach Österreich anonymisiert.

Es gibt zwei Möglichkeiten mit der oben geschilderten Problematik umzugehen:

Die erste Möglichkeit wäre, dass alle Netze, die Auslandsverkehr übernehmen, die Anonymisierung unterlassen, sobald ein M2M Absender erkannt wird. Das würde zwar ein Spoofing durch M2M Rufnummern erlauben, jedoch sehen wir darin keinen kommerziellen Sinn. Deshalb kann dieses Risiko vernachlässigt werden.

Die Netze, welche den Auslandsverkehr übernehmen, müssten ihre Anonymisierungsregeln so einrichten, dass die M2M Nummernbereiche berücksichtigt werden. Dafür wären diese Rufnummernbereiche von M2M Dienstbetreibern bekanntzugeben.

Eine Alternative dazu wäre, dass anonymisierte M2M Gespräch entanonymisiert werden. Die RTR könnte qualifizierten Rufnummern die Erlaubnis zur Entanonymisierung erteilen. Ähnlich wie für Notrufe, würde der Netzbetreiber CLIR override dann für die Servicenummer des M2M Dienstes aktivieren. Die Servicenummer hätte dann wieder Zugriff auf die Nummer des Absenders.

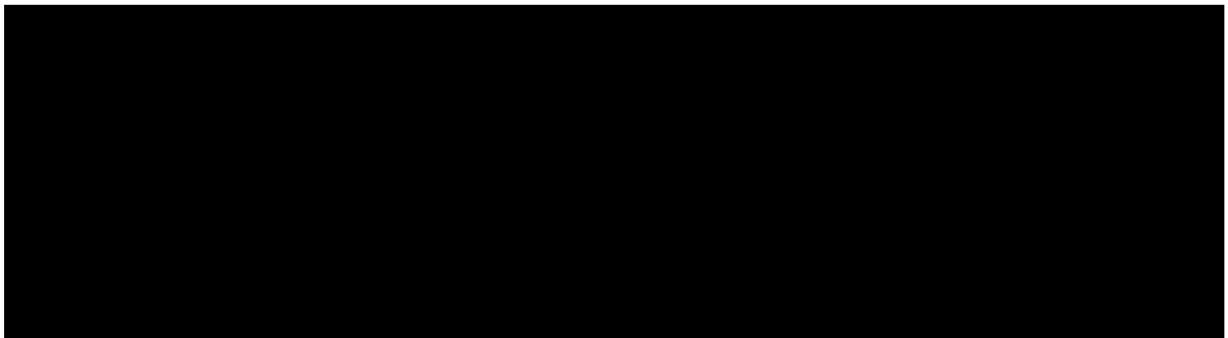
Aus Sicht von Magenta Telekom ist die erste Möglichkeit klar zu bevorzugen, weil sie im Gegensatz zur zweiten Möglichkeit keine regulatorischen Eingriffe in Funktionen erfordert, die bisher den Notrufdiensten vorbehalten sind.

Spoofing betrifft Dienste außerhalb des M2M Geschäftes, daher ist es nicht verständlich, warum M2M Dienste unverhältnismäßig stark, nämlich stärker als alle Kerngeschäftsbereiche, von den geplanten Maßnahmen betroffen

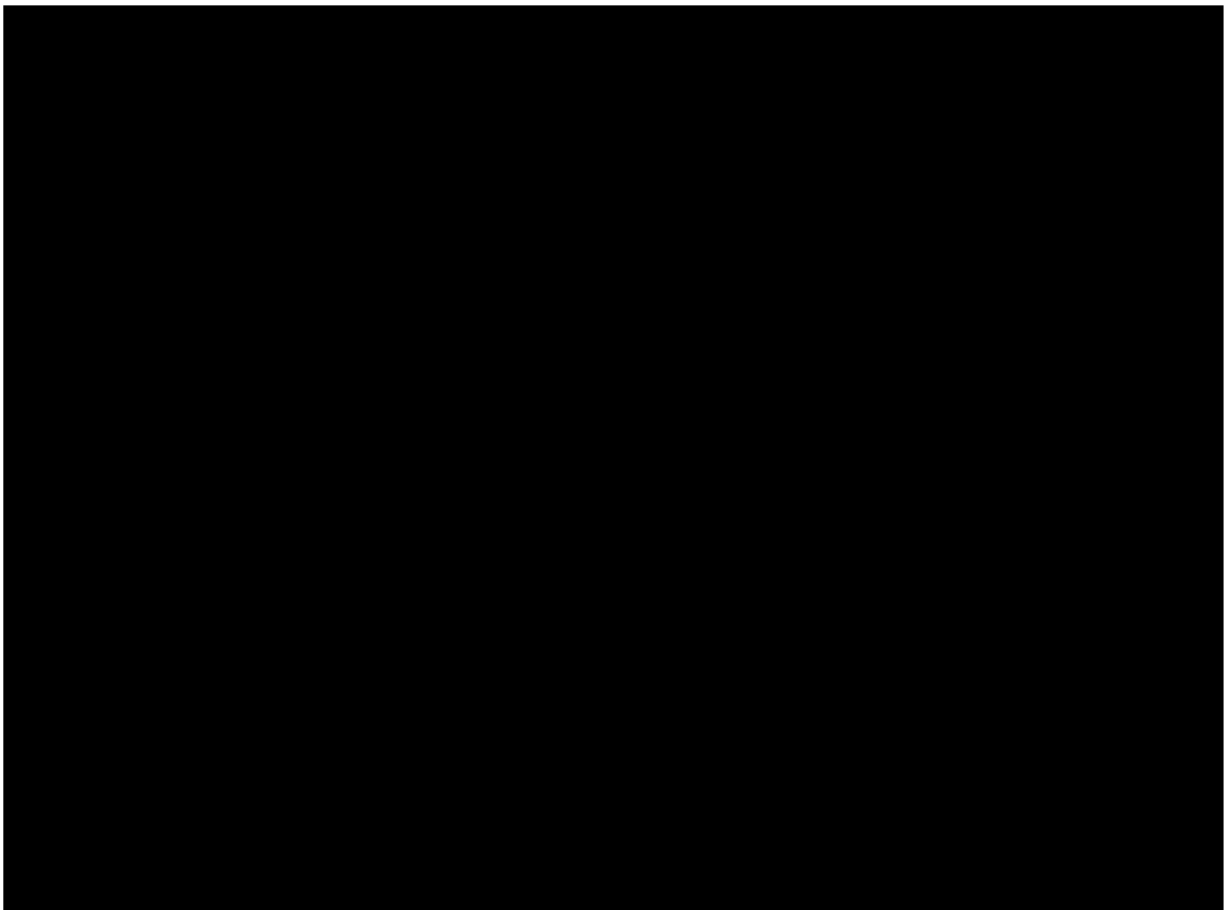
sein sollten. Um eine Beeinträchtigung von M2M Diensten zu verhindern, wäre es notwendig eine ungehinderte Passage von allen M2M Anrufern durch alle Auslandsverkehr übernehmenden Netze zu ermöglichen. Diese Forderung ist technisch leicht umsetzbar, indem alle M2M Ranges an alle Netze kommuniziert werden, die sich zur Übernahme von Auslandsverkehr bereit erklären.

Magenta Telekom regt an, dass M2M Dienste gänzlich von der vorgeschlagenen Regelung ausgenommen werden sollten.

Ad § 5a (4)



Konkrete Auswirkungen der Novelle auf die Magenta Telekom





Ad Umsetzungsfrist

Es ist vorgesehen, die Änderungen in der KEM-V sieben Monate nach Kundmachung in Kraft treten zu lassen. Die Implementierung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern neue Dienste im Intelligent-Network und die Erneuerung des Interconnection Session Boarder Controllers, was einen hohen technischen Umsetzungsaufwand verursacht. Darüber hinaus rechnen wir mit erhöhten betrieblichen und administrativen Aufwänden, die uns fortan begleiten werden. Eine Umsetzung innerhalb von sieben Monaten ist nicht möglich, selbst wenn der Implementierung höchste Priorität eingeräumt wird. Realistischerweise können die vorgeschlagenen Maßnahmen in neun bis zwölf Monaten nach Kundmachung final umgesetzt werden.

Magenta Telekom regt an, die Änderungen in der KEM-V zwölf Monate nach Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Fischer-Alt', with a stylized flourish at the end.

T-Mobile Austria GmbH
VP Corporate Affairs